

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt
Bundesamt**

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau
Stiftung Elektro-Altgeräte Register
Herrn Alexander Goldberg
Vorstand
Nordostpark 72
90411 Nürnberg

Prof. Dr. Dirk Messner
Präsident

Dessau-Roßlau, 1. Januar 2021

Beleihungsbescheid

Das Umweltbundesamt (*Beleihende*) überträgt hiermit der Stiftung Elektro-Altgeräte Register, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg (Stiftung ear) als **Gemeinsamer Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (*Beliehene*) gemäß § 23 Absätze 1 und 2 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009, das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280) geändert worden ist, (BattG) die folgenden Aufgaben und die Befugnis, diese Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen (*übertragener Aufgabenbereich*):**

1.) Die Aufgaben und Befugnisse nach § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 6, den §§ 20 bis 22 und 28 Absatz 1 BattG, insbesondere

- die Verfahrensanweisungen für das elektronische Datenverarbeitungssystem und die Anforderungen an die sonstige Kommunikation nach § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 6 BattG,
- die Registrierung und Prüfung der Einrichtung und des Betriebens eines Rücknahmesystems nach § 20 Absatz 1 BattG,
- die Genehmigung der Rücknahmesysteme, Garantieprüfung und Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 BattG, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und 3 BattG, insbesondere das Versehen der Genehmigung mit Auflagen, auch nachträglichen, nach § 7 Absatz 2 Satz 4 BattG,
- die Veröffentlichung der Registrierungsangaben nach § 20 Absatz 3 BattG,
- die Veröffentlichung der Angaben zu den genehmigten Rücknahmesystemen nach § 20 Absatz 4 BattG,
- den Widerruf einer Registrierung nach § 21 Absatz 1 BattG,

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
TEL.: +49 (0)340 21 03-22 01
FAX: +49 (0)340 21 04-22 02
E-Mail: pb@uba.de
www.uba.de

Standort Berlin
Buchholzweg 8
13627 Berlin

- den Widerruf der Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 21 Absatz 2 BattG;
- den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten nach § 22 BattG;
- die Anordnungen gegenüber Rücknahmesystemen nach § 28 Absatz 1 BattG.

2.) Die Befugnis, Verwaltungsakte nach Nummer 1 zu erlassen, zu vollstrecken, zurückzunehmen oder zu widerrufen.

3.) Die Befugnis, für die Erfüllung der Aufgaben aus den Nummern 1 und 2 Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind.

Die Beleihung erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen für den übertragenen Aufgabenbereich:

I.

Rahmenbedingungen

1.) Die Beliehene beachtet bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse die folgenden sowie alle gesetzlichen Beschränkungen. Sie hat die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 BattG zu gewährleisten. Die Satzung der Beliehenen hat, soweit sie sich auf die übertragenen Aufgaben und Befugnisse bezieht, der jeweils geltenden Fassung des BattG zu entsprechen.

2.) Die Beliehene beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

3.) Die Beliehene ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben dem Neutralitätsgebot verpflichtet. Sie trifft mit der Beliehenden Vereinbarungen zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen.

4.) Der Bundesrechnungshof hat das Recht, gem. § 91 Absätze 1 und 2 BHO im Wege der örtlichen Erhebung bei der Beliehenen zu prüfen, ob die Beliehene die unter den Kostenersatz nach § 23 Absatz 2 Satz 2 BattG fallenden Aufwendungen bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwaltet und verwendet.

II.

Rechts- und Fachaufsicht

1.) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Beliehenden (§ 24 Absatz 1 BattG). Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Beliehene.

2.) Die Beliehende kann der Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen. Im Übrigen gilt § 24 Absatz 2 BattG.

III.

Informationsaustausch

1.) Die Beliehene und die Beliehende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch die Beliehene betreffen. Die Beliehene unterrichtet die Beliehende insbesondere unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse berühren könnten. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung der Beliehenen.

2.) Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse kann die Beliehende auch über alle sonstigen die Beleihung betreffenden Angelegenheiten Informationen einholen. Die Beliehene unterstützt die Beliehende hierbei unter anderem durch Vorlage geeigneter Unterlagen wie etwa den testierten Jahresabschluss und den Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers.

IV.

Kostenersatz

1.) Die Beliehende übermittelt der Beliehenen jährlich bis spätestens zum 15.06. des Jahres eine Prognose der Kosten der Rechts- und Fachaufsicht im Sinne des § 24 Absatz 3 BattG für das Folgejahr (Rechnungsjahr).

2.) Die Prognose der Kosten der Rechts- und Fachaufsicht der Beliehenden wird von der Beliehenen in die Gebührenbedarfsplanung nach dem Verteilungsschlüssel übernommen, nach dem die Beliehene ihre Gemeinkosten des übertragenen Aufgabenbereichs verteilt, sofern die Beliehende keinen abweichenden Verteilungsschlüssel mitteilt.

3.) Die Beleihende stellt die tatsächlichen Kosten der Rechts- und Fachaufsicht der Beliehenen spätestens zum 28.02. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung. Weichen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen von der Einnahmeerwartung der Beliehenen in der Gebührenbedarfsrechnung für das Rechnungsjahr ab, reduziert oder erhöht sich nachträglich im gleichen prozentualen Umfang der Ersatzanspruch. Für den Fall höherer Einnahmen gilt das nur, soweit der Ersatzanspruch der Höhe nach nicht die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen übersteigt (§ 24 Absatz 3 Satz 2 BattG).

4.) Damit die Beleihende ausreichend Haushaltsvorsorge betreiben kann, teilt die Beliehene bis September des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres ihre Prognose des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs mit.

5.) Zur Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches nach § 23 Absatz 2 Satz 2 BattG gegenüber der Beleihenden weist die Beliehene die Erforderlichkeit der Kosten nach, indem sie diese nach den Arten der nicht gebührenfähigen Leistungen aufschlüsselt. Die Beliehene stellt der Beleihenden die zu ersetzenden Kosten spätestens bis zum 28.02. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung.

V.

Beendigung der Beleihung

1.) Die Beleihung endet

- a.) mit der Auflösung der Beliehenen,
- b.) nach Ablauf einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung durch die Beleihende erforderlich ist, wenn die Beliehene die Beendigung schriftlich beantragt oder
- c.) mit dem Außerkrafttreten des BattG.

2.) Die Beleihende kann unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt (§ 25 Absatz 2 BattG). Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Beliehene die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 3 und 4 BattG nicht mehr bietet oder über das Vermögen der Beliehenen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

3.) Die Beliehene trifft geeignete Maßnahmen, um im Falle der Beendigung oder des Widerrufs der Beleihung die Arbeitsfähigkeit der Beleihen-

den oder eines von ihr beauftragten Dritten sicherzustellen. Hierzu gehört mindestens, dass die jeweils aktuellen Datenbestände sowie die für die Erledigung der Aufgaben nach den §§ 20 und 21 BattG unabdingbar benötigte weitere IT-Ausstattung der Beleihenden – zum Beispiel in Form der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an der Datenbank – durch die Beliehene zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls kann die Beleihende die Beliehene nach Beendigung der Beleihung mit der Fortführung der beliehenen Aufgaben beauftragen, bis die Beleihende technisch in der Lage ist, die Aufgaben wieder selbst zu übernehmen.

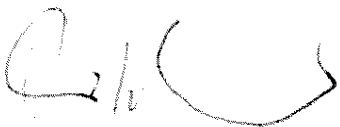
VI.

Wirksamkeit

Dieser Beleihungsbescheid wird am 01.01.2021 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau (Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau) erhoben werden.



Prof. Dr. Dirk Messner